



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 50 (S. 722)**
Titel **Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung
der Entschädigungen der nebenamtlichen Mitglieder
und der Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts**
Ordnungsnummer **175.22**
Datum 11.12.1989

[S. 722] Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Verwaltungsgerichts, gestützt auf § 37 Abs. 1
des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der
Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Entschädigung der Ersatzmänner vom
16. November 1970/16. März 1981 (GS 175.22/OS 48, 325) wird wie folgt geändert:

Ziffer II Abs. 1 unverändert.

Diejenigen nebenamtlichen Mitglieder, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
erhalten eine zusätzliche jährliche Besoldung von Fr. 30000.

Ziffer IV.

Die Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 267 und
für jedes unter ihrer Mitwirkung erledigte Geschäft Fr. 310 (Fr. 500 für die Ersatzrichter,
die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben). Für ein Referat nebst Vorbereitung
erhalten die Ersatzrichter Fr. 694.

II. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1990 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV Mitteilung an den Regierungsrat und an das Verwaltungsgericht.

Zürich, den 11. Dezember 1989

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Dr. U. Leemann

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/15.04.2015]